

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 24. April 2020

Nummer 11

INHALT

Tag		Seite
23. 4. 2020	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz 30000	82
24. 4. 2020	Niedersächsische Verordnung über den Vorschuss auf Dienstbezüge bei Urlaub zur Betreuung, Pflege oder Begleitung (Niedersächsische Pflegevorschussverordnung — NPVorVO) 20441 (neu)	83
24. 4. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus 21067, 21067	84
23. 4. 2020	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern 27100	86
23. 4. 2020	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages 	87

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz

Vom 23. April 2020

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 56 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 57 angefügt:
„57. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. April 2020

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Havliza

**Niedersächsische Verordnung
über den Vorschuss auf Dienstbezüge bei Urlaub
zur Betreuung, Pflege oder Begleitung
(Niedersächsische Pflegevorschussverordnung — NPVorVO)**

Vom 24. April 2020

Aufgrund des § 11 Abs. 7 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird verordnet:

§ 1

Gewährung des Vorschusses

(1) ¹Der Vorschuss nach § 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) wird in monatlich im Voraus zu zahlenden Beträgen gewährt. ²Er ist unverzinslich. ³§ 4 Abs. 5 und 6 und § 21 NBesG sind auf den Vorschuss entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Für die Höhe des Vorschusses sind die regelmäßig und in festen Monatsbeträgen gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (§ 2 Abs. 2 NBesG) maßgeblich, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter vor Beginn des Urlaubs zuletzt zugestanden haben. ²Auf Verlangen kann der Vorschuss auch in niedrigerer Höhe gewährt werden.

§ 2

Verrechnung des Vorschusses

(1) ¹Die Verrechnung nach § 11 Abs. 6 Satz 3 NBesG erfolgt in gleichbleibenden Monatsbeträgen. ²Sie beginnt in dem Monat, der auf die Beendigung des Urlaubs folgt. ³Der Zeitraum der Verrechnung beträgt

1. bei einer Beurlaubung im Sinne des § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NBesG höchstens 48 Monate und
2. bei einer Beurlaubung im Sinne des § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NBesG höchstens 24 Monate.

(2) Verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters nach Beendigung des Urlaubs auf weniger als 75 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit vor Beginn des Urlaubs oder ist sie oder er nach Beginn des Urlaubs nur noch begrenzt dienstfähig (§ 27 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 34 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes), so soll auf Antrag ein längerer als der Verrechnungszeitraum nach Absatz 1 Satz 3 festgesetzt werden.

(3) Befindet sich die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten oder ist es wahrscheinlich, dass sie oder er durch die Verrechnung in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten würde, so soll die Verrechnung auf Antrag abweichend von Absatz 1 geregelt werden.

(4) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 geregelten Fällen die Verrechnung auf Antrag abweichend von Absatz 1 geregelt werden.

(5) Ist eine Verrechnung nicht möglich, weil die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter wegen Urlaubs, wegen Elternzeit oder wegen des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis (§ 69 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes — NBG) keine Dienstbezüge erhält, so ist der Beginn des Zeitraums der Verrechnung aufzuschieben oder die Verrechnung auszusetzen.

§ 3

Rückzahlung in einer Summe

(1) ¹Endet der Anspruch der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters auf Besoldung nach § 4 Abs. 2 NBesG, so ist der Vorschuss oder der Restbetrag bis zum Ablauf des auf den Monat der Beendigung folgenden Monats in einer Summe zurückzuzahlen. ²Gleiches gilt bei einem Wechsel des Dienstherrn.

(2) Die vorzeitige Rückzahlung des Vorschusses oder des Restbetrages in einer Summe ist jederzeit möglich.

(3) Die Rückzahlungsverpflichtung erlischt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem das Beamten- oder Dienstverhältnis durch Tod der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters endet.

§ 4

Verfahren

(1) ¹Über die Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses entscheidet die Bezügestelle im Einvernehmen mit der oder dem Dienstvorgesetzten. ²Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Zuständigkeit bestimmen.

(2) ¹Anträge sind schriftlich an die nach Absatz 1 zuständige Stelle zu richten. ²Dem Antrag auf Gewährung eines Vorschusses ist der Bescheid über die Bewilligung des Urlaubs beizufügen.

(3) Die Anträge und Nachweise sowie die Bescheide sind in eine dafür bestimmte Teilakte der Personalakte (§ 88 Abs. 3 NBG) aufzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. April 2020

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Hilbers

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

Vom 24. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. alle öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen Sitzungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und seiner Ausschüsse, Gremien und Fraktionen.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Vertretungen und Gremien“ durch die Worte „Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und seiner Ausschüsse, Gremien und Fraktionen“ ersetzt.
2. § 7 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Von diesem Beförderungsverbot ausgenommen sind

 1. Personen, die aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten,
 2. Personen, die die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung, einschließlich der Angehörigenpflege, oder die Versorgung der Inselbewohnerinnen und Inselbewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen,
 3. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel,
 4. Verwandte ersten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel, soweit zwingende familiäre Gründe vorliegen, sowie
 5. von der Kommune akkreditierte Journalistinnen und Journalisten.“
3. Es wird der folgende neue § 9 eingefügt:

„§ 9

(1) ¹Besucherinnen und Besucher von Verkaufsstellen, Einkaufszentren und Einrichtungen nach § 3 Nrn. 6 und 7, mit Ausnahme von Buchst. k, sowie Personen, die als Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen, wie zum Beispiel Haltestellen und Aufenthaltsbereiche am Gleis, nutzen, sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel des Personenverkehrs im Sinne des Satzes 1.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder

zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

(3) Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen.

(4) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ausgenommen.“

4. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „und 5 bis 10“ durch ein Komma und die Angabe „5 bis 8 und 10“ ersetzt.

Artikel 2

Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 1 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ausgenommen von der Untersagung nach Satz 1 sind

 1. der Präsenzunterricht im 4. Schuljahrgang in Schulen des Primarbereichs mit Ausnahme des Fachs Sport,
 2. der Präsenzunterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II sowie der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 und 10 des Sekundarbereichs I, die an den Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach den Schuljahrgängen 9 und 10 teilnehmen, jeweils mit Ausnahme des Fachs Sport,
 3. der Präsenzunterricht in der Fachstufe 2 der Berufsschule, im Jahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums (nur Prüfungsvorbereitung) und der Klasse 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Fachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule für neu beginnende Schülerinnen und Schüler, die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe sowie in den überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger, jeweils mit Ausnahme des Fachs Sport.“
 - b) In Satz 3 wird das Wort „nichtschulischer“ durch das Wort „außerunterrichtlicher“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 14 werden die Worte „im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen,“ durch die Worte „im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Frisörinnen und Frisöre dürfen ebenfalls Dienstleistungen unter Beachtung von Hygieneregeln erbringen, wenn ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, die Frisörin oder der Frisör bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführt. ⁴Jede Frisörin und jeder Frisör hat den Namen und die Kontakt-

daten der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons mit deren oder dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann; eine Kundin oder ein Kunde darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einverstanden ist.“

- b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird gestrichen.
4. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „2 b, 5 bis 8 und 10“ durch die Angabe „2 b und 5 bis 10“ ersetzt.

Artikel 3

¹Diese Verordnung tritt am 27. April 2020 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 4. Mai 2020 in Kraft.

Hannover, den 24. April 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R e i m a n n

Ministerin

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Staatsvertrages über die erweiterte Zuständigkeit
der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
betrauten Bediensteten in den Ländern**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern vom 25. März 2020 (Nds. GVBl. S. 52) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 3 am 23. April 2020 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 23. April 2020

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Änderung der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages**

Vom 23. April 2020

Der Landtag hat in seiner 75. Sitzung am 23. April 2020 die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 107), beschlossen:

Im Vierten Abschnitt wird der folgende § 97 a eingefügt:

„§ 97 a

Abweichende und ergänzende Regelungen
für den Zeitraum der allgemeinen
Beeinträchtigungen durch COVID-19

(1) ¹Soweit es technisch möglich ist, können öffentliche Ausschusssitzungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Landtages auf Anordnung der oder des Vorsitzenden des Ausschusses so durchgeführt werden, dass alle oder einzelne Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. ²Eine Durchführung der Sitzung nach Satz 1 ist der Landesregierung mit den Angaben nach § 92 Abs. 3 mitzuteilen. ³Zu Beginn einer Sitzung nach Satz 1 stellt die oder der Vorsitzende des Ausschusses durch namentliche Nennung für die Niederschrift fest, welche Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung an der Sitzung teilnehmen. ⁴Bei Durchführung einer Sitzung nach Satz 1 stim-

men die zugeschalteten Mitglieder des Ausschusses abweichend von § 96 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder unter Nutzung technischer Mittel ab, die die Feststellbarkeit ihres Abstimmungsverhaltens gewährleisten. ⁵Mitglieder der Landespressekonferenz können Zutritt im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 zu Sitzungen nach Satz 1 auch durch technische Mittel erhalten, soweit dies möglich ist. ⁶Im Übrigen reicht es zur Herstellung der Öffentlichkeit im Sinne des § 93 aus, dass die über eine öffentliche Sitzung gefertigte Niederschrift auch öffentlich zugänglich gemacht wird. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten für öffentliche Sitzungen der Kommissionen nach den §§ 18 a und 18 b entsprechend.

(2) ¹Wird eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 mittels Videokonferenztechnik durchgeführt, so können sonstige Mitglieder des Landtages sowie andere Personen unter Nutzung technischer Mittel in dem für sie in § 94 jeweils geregelten Umfang an der Sitzung teilnehmen. ²Als mündliche Anhörung im Sinne des § 51 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gilt auch eine Anhörung durch technische Mittel.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 finden längstens bis zum 30. September 2020 Anwendung. ²Vor diesem Datum kann die Regelung jederzeit auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages durch Beschluss des Landtages aufgehoben werden.“

Hannover, den 23. April 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

